

## ALLGEMEINE EINSTELLBEDINGUNGEN UND BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

### Parkierungsanlage ALLIANZ ARENA

#### A. Allgemeine Einstellbedingungen für Mieter

##### I. Mietvertrag - verantwortliche Datenschutzstelle

1. Mit dem Einfahren in eines der Parkhäuser (P1 – P3, Gästeparkhaus) oder einen Bus- oder Besucherparkplatz (**Parkierungsanlage**) kommt zwischen der Firma Allianz Arena München Stadion GmbH (**Allianz Arena**) und dem Fahrer (**Mieter**) des Fahrzeugs ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn Service-Personal in der Parkierungsanlage präsent ist oder diese mit optisch- elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Verantwortlichkeit für die Videoüberwachung im Sinne des DSGVO liegt bei der Allianz Arena München Stadion GmbH, Werner-Heisenberg-Allee 25, 80939 München, Tel. +49-89-2005-0, E-Mail datenschutz@allianz-arena.com.
3. Zur Überwachung der Einhaltung der nachstehenden Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen hat Allianz Arena die Firma APCOA Parking Deutschland GmbH (**APCOA**), Postfach 23 04 63, 70624 Stuttgart beauftragt. APCOA hat hierzu sämtliche notwendigen Befugnisse von Allianz Arena erhalten.

##### II. SPIELTAGE - VERANSTALTUNGSTAGE - KENNZEICHENERKENNUNG - SCHRANKENFREIES PARKEN

##### **Parkgebühren - Bezahlung - Mietzeit - Öffnungszeiten - Parkschein - Vertragsstrafe**

1. Parkgebühr  
Der Mietzins (**Parkgebühr**) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage (**Mietzeit**), und nach der bei Buchung des Kfz-Kennzeichens für den jeweiligen Spieltag, für die jeweilige Veranstaltung gültige Preisliste, die vor Ort aushängt sowie online unter **allianz-arena.com** einsehbar ist. Die zulässige Mietzeit endet am Einstelltag spätestens zwei (2) Stunden nach Stadionschließung.
2. Bezahlung der Parkgebühr:
  - a) Für die Parkhäuser (P1 – P3, Gästeparkhaus) kann die Parkgebühr wie folgt bezahlt werden:  
Die Parkhäuser sind ausgestattet mit kameraunterstützter, schrankenloser Kennzeichenerkennung, die Nutzung kann vom Mieter - unter Angabe des jeweiligen Kfz-Kennzeichens - wie folgt aktiviert und bezahlt werden:
    - Buchung / Zahlung - Online über die Homepage der Allianz Arena: **allianz-arena.com**
    - Buchung / Zahlung - Allianz Arena App
    - Buchung / Zahlung - myFCB-Account
    - Buchung / Zahlung - an den Parkautomaten in den Parkhäusern, dort werden folgende Zahlungsmittel akzeptiert: EC-Cash, Kreditkarten sowie Bargeld (Münzen und Geldscheine in EURO).
  - b) Busparkplätze - Barzahlung  
Bei Einfahrt auf den jeweiligen Busparkplatz erfolgt die Zahlung der Parkgebühr in bar an das Servicepersonal. Der Mieter hat sich seine Zahlung quittieren zu lassen.
3. Schrankenfreies Parken in den Parkhäusern (P1 – P3, Gästeparkhaus)  
Durch das schrankenfreie Parken kann der Mieter direkt in die Parkhäuser einfahren. Das Kfz-Kennzeichen wird datenschutzkonform bei der Einfahrt gescannt.  
Bei der Ausfahrt wird das Kfz-Kennzeichen nochmals gescannt, der Parkvorgang ist mit der Ausfahrt abgeschlossen. Sollte vorab keine Bezahlung gem. Lit. A Ziffer II 2. erfolgt sein, hat der Mieter die Möglichkeit, innerhalb von 48 Stunden (Karenzzeit) die Parkgebühr nachträglich zu entrichten. Die Karenzzeit beginnt mit Ablauf des jeweiligen Spieltages / Veranstaltungstages (24.00 Uhr).  
Für die nachträgliche Bezahlung innerhalb der Karenzzeit hat der Mieter - unter Angabe des jeweiligen Kfz-Kennzeichens - folgende Buchungsmöglichkeiten:
  - Buchung / Zahlung - Online über die Homepage der Allianz Arena: **allianz-arena.com**
  - Buchung / Zahlung - Allianz Arena App
  - Buchung / Zahlung - myFCB-Account.
4. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
5. Der Parkschein, die Quittung oder andere dem Mieter ausgehändigte bzw. elektronisch übermittelte Nachweise sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Für Allianz Arena gilt der jeweilige Besitzer des Berechtigungsnachweises als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Allianz Arena ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.
6. Kann der Mieter keine Zahlung der Parkgebühr bis zum Spieltag/Veranstaltungstag oder die Nachzahlung innerhalb der Karenzzeit von 48 Stunden nachweisen (u. a. durch Zahlungsbestätigung im Rahmen der Online-Buchung, Nachweis Automatenbuchung, Quittung oder Vorlage sonstiger Berechtigungsnachweise) hat der Mieter an Allianz Arena eine Vertragsstrafe in Höhe der vollständigen Parkgebühr (Höchstbetrag) für den jeweiligen Spieltag, Veranstaltungstag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter hat den Verlust, den Verzug oder das Versäumnis der Zahlung

nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von einer Vertragsstrafe schuldet der Mieter für die Mietzeit die reguläre Parkgebühr gem. Preisliste (siehe Punkt II, Ziffer 1) und für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages Nutzungsersatz, falls das Fahrzeug nicht rechtzeitig entfernt wurde.

Die Vertragsstrafe nebst der regulären Parkgebühren, ggf. der Nutzungsersatz und weitere Kosten, Auslagen werden von APCOA oder einem beauftragten Inkassounternehmen vom Kunden eingefordert.

7. Zusätzlich zu dem nach Ziffer 1 geschuldeten Mietzins und einer etwaigen nach Ziffer 6 geschuldeten Vertragsstrafe für einen Parkverstoß hat der Mieter an APCOA oder ein beauftragtes Inkassounternehmen eine weitere Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß nachstehender Ziff. IV verstößt, indem er entweder das Fahrzeug

- 7.1. außerhalb der markierten Stellplatzfläche oder
- 7.2. auf einer für andere Mieter reservierten Stellplatzfläche oder
- 7.3. im Halteverbot oder
- 7.4. auf einer mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ markierten Stellplatzfläche ohne deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs ausgelegten gültigen Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union.
- 7.5. vor oder in einer markierten Feuerwehrezufahrt oder einem sonstigen Rettungsweg oder Fluchtweg oder in Bereichen der Fahrbahn parkt (nachfolgend jeweils: Benutzungsverstoß).

Die Vertragsstrafe beträgt bei einem Benutzungsverstoß gemäß 7.1. bzw. 7.2. jeweils EUR 15,00, bei einem Benutzungsverstoß gemäß 7.3. EUR 25,00, bei einem Benutzungsverstoß gemäß 7.4. jeweils EUR 35,00 und bei einem Benutzungsverstoß gemäß 7.5. EUR 150,00. Des Weiteren ist Allianz Arena berechtigt bei einem Benutzungsverstoß gemäß 7.5. das Fahrzeug auf Kosten des Halters versetzen zu lassen.

8. Eine Vertragsstrafe nach vorstehender Ziffer 6. und 7. ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Park- bzw. Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
9. Allianz Arena hat APCOA oder ein Inkassounternehmen mit dem Inkasso der gemäß lit. A Ziffer II. 6 und 7. genannten Vertragsstrafen, Parkgebühren und weiteren Nebenkosten, Auslagen beauftragt APCOA oder das Inkassounternehmen ist bevollmächtigt, sämtliche Handlungen zur Durchführung des Inkassoverfahrens und den damit verbundenen Halteranfragen u.a. Anfragen vorzunehmen.
10. Die direkte Zahlung von Parkgebühren, Vertragsstrafen, weiteren Nebenkosten und Auslagen an Mitarbeiter von APCOA ist keine Erfüllung. Sämtliche Zahlungen sind auf Kosten und Gefahr des Mieters auf das in der Zahlungsaufforderung vermerkte Bankkonto von APCOA oder des Inkassounternehmens zu leisten.

### III. NICHTSPIELTAGE - VERANSTALTUNGSFREIE TAGE

#### **Parkgebühren - Bezahlung - Mietzeit - Öffnungszeiten - Parkschein - Vertragsstrafe**

1. Der Mietzins (Parkgebühr) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage (Mietzeit), und nach der bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt sowie online unter [allianz-arena.com](http://allianz-arena.com) einsehbar ist. Die zulässige Mietzeit endet in der Regel zwei (2) Stunden nach Schließung der Allianz Arena. Ausnahmeregelungen gelten für Wohnmobile, Wohnwägen und Kleinbusse mit eingebauter Übernachtungsmöglichkeit, hier beträgt die maximale Mietzeit drei (3) Tage ab Einfahrt des Fahrzeugs. Vor Spieltagen oder Veranstaltungstagen endet die Mietzeit generell um 19 Uhr des Vortages. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden veröffentlicht unter [allianz-arena.com](http://allianz-arena.com).
2. Die Bezahlung der Parkgebühr kann auf folgenden Zahlwegen erfolgen:
  - a) Parkautomaten in den Parkhäusern - soweit geöffnet  
Die Parkhäuser sind ausgestattet mit Parkautomaten, die unter Eingabe des Kfz-Kennzeichens folgende Zahlungsmittel unterstützen: EC-Cash, Kreditkarten sowie Bargeld (Münzen und Geldscheine in EURO).
  - b) Besucherparkplatz Nord  
Die Zahlung erfolgt an den vor Ort befindlichen Kassenautomaten mit EC-Cash, Kreditkarten sowie Bargeld (Münzen und Geldscheine in EURO).
3. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten unter Voraussetzung der vollständigen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
4. Der Parkschein oder andere dem Mieter ausgehändigte bzw. übermittelte Nachweise sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Für Allianz Arena gilt der jeweilige Besitzer des Berechtigungsnachweises als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Allianz Arena ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.
5. Kann der Mieter die Zahlung der Parkgebühr nicht nachweisen (u. a. durch Zahlungsbestätigung, Quittung oder sonstigen Berechtigungsnachweisen, hat der Mieter an Allianz Arena eine Vertragsstrafe in Höhe einer Tages-Parkgebühr (Höchstbetrag) zu bezahlen, es sei denn, der Mieter hat den Verlust oder das Versäumnis der Zahlung nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von einer Vertragsstrafe schuldet der Mieter für die Mietzeit die Parkgebühr gem. Preisliste (siehe Ziffer 1) und für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages einen Nutzungsersatz, falls das Fahrzeug nicht rechtzeitig entfernt wurde. Die Vertragsstrafe nebst den regulären Parkgebühren, ggf. der Nutzungsersatz und weitere Kosten und Auslagen werden von APCOA oder einem beauftragten Inkassounternehmen vom Kunden eingefordert.
6. Zusätzlich zu dem nach Ziffer 1 geschuldeten Mietzins und einer etwaigen nach Ziffer 5 geschuldeten Vertragsstrafe für einen Parkverstoß hat der Mieter an APCOA oder ein beauftragtes Inkassounternehmen eine weitere Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß nachstehender Ziff. IV verstößt, indem er entweder das Fahrzeug

- 6.1. außerhalb der markierten Stellplatzfläche oder
- 6.2. auf einer für andere Mieter reservierten Stellplatzfläche oder

- 6.3. im Halteverbot oder
- 6.4. auf einer mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ markierten Stellplatzfläche ohne deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs ausgelegten gültigen Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union.
- 6.5. vor oder in einer markierten Feuerwehrezufahrt oder einem sonstigen Rettungsweg oder Fluchtweg oder in Bereichen der Fahrbahn parkt (nachfolgend jeweils: Benutzungsverstoß).

Die Vertragsstrafe beträgt bei einem Benutzungsverstoß gemäß 6.1. bzw. 6.2. jeweils EUR 15,00, bei einem Benutzungsverstoß gemäß 6.3. EUR 25,00, bei einem Benutzungsverstoß gemäß 6.4. jeweils EUR 35,00 und bei einem Benutzungsverstoß gemäß 6.5. EUR 150,00. Des Weiteren ist Allianz Arena berechtigt bei einem Benutzungsverstoß gemäß 6.5. das Fahrzeug versetzen zu lassen.

7. Eine Vertragsstrafe nach vorstehender Ziffer 5. und 6. ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Park- bzw. Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
8. Allianz Arena hat APCOA oder ein Inkassounternehmen mit dem Inkasso gemäß lit. A Ziffer III. 5 und 6 genannten Vertragsstrafen, Parkgebühren und weiteren Nebenkosten, Auslagen beauftragt. APCOA oder ein Inkassounternehmen ist bevollmächtigt, sämtliche Handlungen zur Durchführung des Inkassoverfahrens und den damit verbundenen Halteranfragen u.a. Anfragen vorzunehmen.
9. Die direkte Zahlung von Parkgebühren, Vertragsstrafen, weiteren Nebenkosten und Auslagen an Mitarbeiter von APCOA ist keine Erfüllung. Sämtliche Zahlungen sind auf Kosten und Gefahr des Mieters auf das in der Zahlungsaufforderung vermerkte Bankkonto von APCOA oder dem Inkassounternehmen zu leisten.

#### **IV. Benutzungsbestimmungen**

##### **1. SPIELTAGE – VERANSTALTUNGSTAGE**

###### **a) Parkhäuser**

Der Mieter ist berechtigt während der Öffnungszeiten in den Parkhäusern Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt). Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.

###### **b) Busparkplätze**

Der Mieter ist berechtigt während der Öffnungszeiten auf den Busparkplätzen Busse oder Kleinbusse (über 2 Meter Höhe) ohne Anhänger abzustellen, Motorräder dürfen nur auf den gesondert gekennzeichneten Flächen abgestellt werden (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt). Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.

##### **2. NICHTSPIELTAGE – VERANSTALTUNGSFREIE TAGE**

###### **a) Parkhäuser (soweit geöffnet)**

Der Mieter ist berechtigt während der Öffnungszeiten in den Parkhäusern Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt). Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.

###### **b) Besucherparkplatz Nord**

Der Mieter ist berechtigt während der Öffnungszeiten auf dem Besucherparkplatz Nord Personenkraftwagen (ohne/mit Anhänger oder Wohnwagen), Wohnmobile, Busse, Kleinbusse (über 2 Meter Höhe) mit/ohne eingebauter Übernachtungsmöglichkeit abzustellen, Motorräder dürfen nur auf den gesondert gekennzeichneten Flächen abgestellt werden (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt). Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.

3. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Menschen mit Behinderung, Frauen), so hat der Mieter die Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
4. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
5. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie von leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Motor oder anderweitigem verkehrsunsicheren Zustand,
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht
  - das Übernachten ist i.d.R. nur an Nichtspieltagen oder veranstaltungsfreien Tagen auf den gesondert ausgewiesenen Flächen des Besucherparkplatzes Nord erlaubt, davon abweichende Öffnungszeiten und Stellflächen werden auf der Homepage der Allianz Arena unter [allianz-arena.com](http://allianz-arena.com) veröffentlicht.
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen, Anhängern o.ä.
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl, Urin- sowie Fäkalabfälle u.a.
6. Der Mieter hat außerdem die sonstigen Benutzungsbestimmungen gemäß lit. B und die Anweisungen des Service-Personals der Parkierungsanlage zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die gesonderte Stellplatzordnung für den Besucherparkplatz Nord in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **V. Haftung von Allianz Arena – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen**

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet Allianz Arena für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Allianz Arena haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.  
Allianz Arena haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Allianz Arena nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.  
Verstößt Allianz Arena mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25% zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 300,00 (**Selbstbeteiligung**). Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.  
Nach Vertragsende haftet Allianz Arena nur für Vorsatz.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden Service-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und dem Service-Personal Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei Allianz Arena unter der in Ziffer I.2. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (**Ausschlussfristen**). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder Allianz Arena den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von Allianz Arena aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

#### VI. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Allianz Arena oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

#### VII. Vertragsdauer – Kündigung – Räumung

1. Der Mietvertrag endet
  - a) an Spieltagen, Veranstaltungstagen mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch zwei (2) Stunden nach Spielende, nach Veranstaltungsende, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
  - b) an spielfreien, veranstaltungsfreien Tagen mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch zwei (2) Stunden nach Betriebsschluss für den Publikumsverkehr in der Allianz Arena am jeweiligen Tag. Die jeweils gültige Öffnungszeit wird auf der Homepage [allianz-arena.com](http://allianz-arena.com) veröffentlicht. Das Parken von Fahrzeugen über Nacht ist ausschließlich Wohnmobilen, Wohnwägen oder Kleinbussen mit eingebauter Übernachtungsmöglichkeit erlaubt. Die maximale Standzeit beträgt drei (3) Tage ab Einfahrt des Fahrzeugs.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Allianz Arena ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. IV. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist Allianz Arena nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. IV. oder sonstigen Besitzstörungen ist Allianz Arena berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. Allianz Arena ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr unangekündigt aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

#### VIII. Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Einstellvorgangs, insbesondere der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung und Kennzeichenerkennung) erfolgt nach Prüfung durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten sowie im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die betroffene Person kann sich bei Fragen zum Datenschutz sowie insbesondere zur Geltendmachung der nachfolgend aufgeführten datenschutzrechtlichen Rechte an den Datenschutzbeauftragten der Allianz Arena unter Allianz Arena München Stadion GmbH, Datenschutz, Werner-Heisenberg-Allee 25, 81939 München, E-Mail [datenschutz@allianz-arena.com](mailto:datenschutz@allianz-arena.com) wenden:

Die betroffene Person kann (a) Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, (b) die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie (c) die Übermittlung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, (d) der weiteren Verarbeitung widersprechen, (e) die Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen sowie (f) die erteilte Einwilligung widerrufen. Außerdem kann die betroffene Person Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen.

Die für die Allianz Arena zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist das BayLDA Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, Telefon +49 (0)981 180093-0, Fax +49 (0)981 180093-800, E-Mail [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de).

#### **IX. Gerichtsstandsvereinbarung**

Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von Allianz Arena, mithin München, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

#### **B. Sonstige Benutzungsbestimmungen**

Für Benutzer der Parkierungsanlage gelten die Benutzungsbestimmungen gemäß lit. A Ziffer II. 1-10 (Spieltage und Veranstaltungstage) oder lit. A Ziffer III. 1-9 (Nichtspieltage und veranstaltungsfreie Tage) sowie lit. A Ziffer IV. 3-6. Außerdem ist in der Parkierungsanlage nicht gestattet:

- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- das Rauchen, offenes Feuer und Grillen (unabhängig von der Art des Brennstoffes und des Grillmodells);
- das Befahren mit Fahrrädern, Motorrädern - ausgenommen die gesondert gekennzeichneten Motorradstellplätze mit gesonderter Zufahrt - Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
- das Verteilen von Werbematerial;
- der Konsum von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln;
- der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art;
- der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten

Stand der Einstellbedingungen: Juli 2023